

se.  
tage und Freitags,  
Bureau ist Mon-  
9 bis 4 Uhr, die  
von 10 bis 3 Uhr  
den an Sonn- und  
Uhr auf der Canzlei

u, Neuerwall no 86,

ene 8 bis Nachmit-  
von 6 bis 8 Uhr.  
9 bis Nachmittags  
bis 8 Uhr geöffnet.  
gen werden keine  
; das Bureau ist je-  
von Pässen u. Pass-  
i, Pässen u. Wan-  
1 Uhr geöffnet.

r. Bleichen no 23.  
Morgens von 9 Uhr  
tewochens. 10 Uhr  
Sonnabend, 12 Uhr

heaterstrasse no 45.  
is von 11 Uhr an,  
itag, 7 Uhr Abende,

use, Neuerwall no 86  
o 81, im ehemali-

Donnerstags.

l no 81, im ehe-

und Freitags von  
onnabend für Con-

turen ist täglich,  
offen.

putation,  
den - Gebäude des  
nn- und Festtagen  
r Abends geöffnet.  
Hypotheken-Ver-

-Deputation, im

10 bis 1 Uhr offen.

ns. das Regulativ.  
Börsen - Arkaden,  
arkt.

g, im Rathhause.

statistik befindet  
stoir.

gerstrasse no 4.  
ntagen von 9—7 U.  
gen . . . , 11—2,,  
hause.

Brandsteuer, Ent-  
-Militair-Steuer,  
14 Wochen nach  
Donnerstags und  
12 Uhr Morgens  
ause, im nördl.  
gebracht.

die Grundsteuer  
nach dem Dato  
der Steuer-Con-  
falte muss vor-

Die Controlle ist an allen Werktagen von  
9 bis 3 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr  
fürs Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das  
Landgebiet. Diese ist im alten Wandrahm  
no 48 und von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr  
Mittags geöffnet.

Die frühern Eincastrungen der persönlichen  
Steuern durch die Steuerboten finden jetzt  
nicht mehr Statt.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse  
no 4, neben der Börse.

Theorhofs Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffen-  
den Herrn Senator.

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,  
eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an  
Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rath-  
tagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-  
und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-  
terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis  
12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-  
mundschaft-Deputation werden daselbst

an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr ange-  
nommen, an anderen Tagen müssen sie  
exhibirt werden, wofür jedoch nur in den  
Fällen, deren No. II des Schragens ge-  
denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-  
merkung No 1). Mündliche Anträge (nach  
Maassgabe Art. 104 der Vormundschafts-  
Ordnung) können täglich Mittwochen aus-  
genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-  
bracht werden.

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen ausser  
Mittwochen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von  
10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donner-  
tag Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhause.

Expeditionszeit vom 1. März bis 31. Oct.  
von 8—6 Uhr.  
1. Nov. bis ult. Febr  
von 9—6 Uhr.

### Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23sten October 1845. Auf Befehl Eines  
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23sten dieses beliebte Verordnung über  
das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die  
Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich  
bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Ge-  
geben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29sten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-  
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,  
muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen  
der Verordnung vom 27sten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in der-  
selben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht ge-  
winnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des  
Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu  
entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerstöbne. — Bürgerwitwen  
brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen,  
nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung  
auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der  
Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerstöbnen. — Grundstücke können Bürgers-  
frauen und Töchtern, wie bisher, zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht  
persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein  
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-  
verpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben will, nach Maassgabe der Zollordnung,  
Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder  
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-  
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte das-  
selbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang  
näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende  
einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem bethei-  
ligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünf-  
tiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vier-  
jährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige  
Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass  
er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbgewonnen eine entsprechende  
Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements,  
das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen  
will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern  
er nicht, nach Anleitzung Art 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährig-  
keits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre  
zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.